



# Landgericht Berlin

## Beschluss

Geschäftsnummer: 15 O 369/14

16.09.2014

In dem Rechtsstreit

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin am 16.09.2014 durch den Richter am Landgericht Schaber als Vorsitzendem und die Richter am Landgericht Görke und Raddatz beschlossen:

Der Gebührenstreitwert wird - vorläufig - gemäß §§ 63 Abs. 1, 48 Abs. 1 GKG i.V.m. §§ 3 bis 5 ZPO

hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 1) auf	6.000,00 €
hinsichtlich des Antrages zu Ziffer 2) auf	1.350,00 €
und insgesamt auf	<b>7.350,00 €</b>

festgesetzt. Die Kosten der vorprozessualen Rechtsverfolgung bleiben als Nebenforderung außer Ansatz.

Schaber

Görke

Raddatz

Ausgefertigt  
Berlin, 24.09.2014

Hirsch  
Justizbeschäftigte

